

Rechtsgrundlagen und Leistungsbereiche der Familienpflege

Überblick über die wichtigsten Gesetzesgrundlagen

Auszug aus dem Gesetzestext	Anmerkungen
<p>Rechtsgrundlagen Sozialgesetzbuch (SGB) V</p>	<p>Familienpflege als versicherungsrechtliche Leistung</p>
<p>§ 38 SGB V: Haushaltshilfe</p> <p>(1) Versicherte erhalten Haushaltshilfe, wenn ihnen wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Krankenhausbehandlung oder wegen - einer Leistung nach § 23 Absatz 2 oder 4 (medizinische Vorsorgeleistung) - § 24 (Vorsorgekur für Mütter) - § 37 (häuslicher Krankenpflege) - § 40 (medizinische Rehabilitationsmaßnahme) oder - § 41 (Müttergenesungskur) <p>die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Voraussetzung ist ferner, dass im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist.</p> <p>(2) Die Satzung soll¹ bestimmen, dass die Krankenkasse in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen Haushaltshilfe erbringt, wenn Versicherten wegen Krankheit die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Sie kann dabei von Absatz 1 Satz 2 abweichen sowie Umfang und Dauer der Leistung bestimmen.</p> <p>(3) Der Anspruch auf Haushaltshilfe besteht nur, soweit eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.</p> <p>(4) Kann die Krankenkasse keine Haushaltshilfe stellen oder besteht ein Grund davon abzusehen, sind den Versicherten die Kosten für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe in angemessener Höhe zu erstatten. Für Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad werden keine Kosten erstattet; die Krankenkasse kann jedoch die erforderlichen Fahrtkosten und den Verdienstaussfall erstatten, wenn die Erstattung in einem</p>	<p>Rahmenvertrag (LIGA der freien Wohlfahrtspflege mit den Sozialversicherungsträgern)</p> <p>Rechtsanspruch auf Haushaltshilfe bei stationärer Behandlung bzw. Rehabilitation (z.B. Mütterkuren)</p> <p>Voraussetzung: Kind(er) unter 12 Jahren bzw. behindertes Kind mit Hilfebedarf im Haushalt</p> <p>Unterschiedliche Satzungsleistungen der Krankenkassen bei ambulanter Behandlung bzw. Rehabilitation</p> <p>Anspruch nur, wenn keine Leistung durch im Haushalt lebende Angehörige möglich ist</p> <p>Leistungserbringung durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - selbstbeschaffte Kräfte (Privatpersonen) oder - Fachdienste der Familienpflege (Mitgliedseinrichtungen der LIGA der freien Wohlfahrtspflege) <p>Zuzahlung der Versicherten im</p>

¹ neu, seit dem neuen GKV-Versorgungsstrukturgesetz ab 01.01.2012
Zukunft Familie e.V.

Auszug aus dem Gesetzestext	Anmerkungen
angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.	ambulanten Bereich!
Rechtsgrundlage Reichsversicherungsordnung (RVO) § 199 Haushaltshilfe	Familienpflege als versicherungsrechtliche Leistung
Die Versicherte erhält Haushaltshilfe, soweit ihr wegen Schwangerschaft oder Entbindung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. <u>§ 38</u> Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.	Rechtsanspruch bei (Risiko)- Schwangerschaft und Entbindung. Keine Zuzahlung der Versicherten!
Rechtsgrundlage SGB VII: Gesetzliche Unfallversicherung	Dorfhilfe/ Familienpflege als versicherungsrechtliche Leistung – für landwirtschaftliche Unternehmen
<p>§ 54 SGB VII: Betriebs- und Haushaltshilfe</p> <p>2) Haushaltshilfe erhalten landwirtschaftliche Unternehmer mit einem Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder mitarbeitenden Lebenspartner während einer stationären Behandlung, wenn den Unternehmern, ihren Ehegatten oder Lebenspartnern wegen dieser Behandlung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich und diese auf andere Weise nicht sicherzustellen ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Satzung kann bestimmen, 2. unter welchen Voraussetzungen und für wie lange Betriebs- und Haushaltshilfe den landwirtschaftlichen Unternehmern und ihren Ehegatten oder Lebenspartnern auch während einer nicht stationären Heilbehandlung erbracht wird.</p> <p><i>Siehe hierzu auch: Gesetz über die Altersversicherung der Landwirte, § 36 Betriebs- und Haushaltshilfe</i></p>	<p>Rechtsanspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe bei stationärer Behandlung bzw. Rehabilitation</p> <p>Satzungsleistung bei ambulanter Behandlung</p>

Auszug aus dem Gesetzestext	Anmerkungen
-----------------------------	-------------

<p>Rechtsgrundlage SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe</p>	<p>Familienpflege als Jugendhilfeleistung</p>
<p>§ 20 SGB VIII: Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen</p> <p>(1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen, 2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten, 3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen. <p>(2) Fällt ein alleinerziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.</p>	<p>Bei Ausfall des betreuenden Elternteils z.B. aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> - Krankheit, Trennung der Eltern, Überforderung, Tod eines Elternteils - und nicht ausreichend versorgten/ zu betreuenden Kindern unter 14 Jahren <p>Vorrang privater oder anderer öffentlicher Hilfesysteme (insbesondere § 38 SGB V)</p> <p>Auftragsgrundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewährleistung des Kindeswohls – Sicherung der Versorgung und Betreuung der Kinder - wird auch von öffentlichen Jugendhilfeträgern für das HaushaltsOrganisationsTraining herangezogen (siehe S. 4) <p>Keine Zuzahlung von Eltern zu erbringen!</p>
<p>§ 23 SGB VIII: Tagespflege</p> <p>(1) Zur Förderung der Entwicklung des Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann auch eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags entweder im eigenen oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten betreut (Tagespflegeperson).</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p>	<p>Familienpflege als Jugendhilfeleistung</p> <p>z.B. bei Mehrlingsgeburten</p> <p>Auftragsgrundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewährleistung des Kindeswohls - Sicherung der Versorgung und Betreuung der Kinder

Auszug aus dem Gesetzestext	Anmerkungen
Rechtsgrundlage SGB VIII: Hilfe zur Erziehung	Familienpflege als Jugendhilfeleistung
<p>§ 27 SGB VIII: Hilfe zur Erziehung</p> <p>(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.</p> <p>(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden.</p> <p>(3) Hilfe zur Erziehung umfaßt insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.</p>	<p>Auftragsgrundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewährleistung des Kindeswohls - Sicherung der Versorgung und Betreuung der Kinder - Systemveränderndes Arbeiten - Hilfeansatz: Haushalts-OrganisationsTraining (HOT): Anleitung, Training, Aufbau von Haushaltsführungskompetenzen in den Bereichen Ernährung, Grundversorgung der Kinder, Sauberkeit, Ordnung und Alltagsorganisation, Wäschepflege, Gesundheit und Hygiene, Umgang mit Geld. <p>Verantwortlich für die Hilfeplanung und Leistungsbewilligung ist der örtliche öffentliche Jugendhilfeträger</p>
§ 31 SGB VIII: Sozialpädagogische Familienhilfe	§ 31 bezieht sich überwiegend auf sozialpädagogische Familienhilfeangebote; wird in Einzelfällen jedoch auch zur Finanzierung von HOT-Einsätzen als Jugendhilfeleistung herangezogen.
§ 16 SGB VIII: Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	Das HaushaltsOrganisationsTraining kann auch als ein niedrighschwelliges Angebot der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie erbracht werden.

Auszug aus dem Gesetzestext	Anmerkungen
<p>Rechtsgrundlage SGB IX: Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen</p>	<p>Familienpflege als Sozialhilfeleistung für Menschen mit Behinderungen</p>
<p>SGB IX § 55 Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft</p> <p>(1) Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden die Leistungen erbracht, die den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege machen und nach den Kapiteln 4 bis 6 nicht erbracht werden.</p> <p>(2) Leistungen nach Absatz 1 sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, 6. Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten, 7. Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben. 	<p>Familienpflege kann mit ihrem alltagsbezogenen Hilfeansatz das gemeindenahere Wohnen und Leben von Menschen mit Behinderungen mit ambulanter Begleitung ermöglichen.</p> <p>Familienpflege kann zur Unterstützung von Familien mit behinderten Kindern (auch erwachsene Kinder) oder Angehörigen eingesetzt werden.</p> <p>Kooperationspartner sind die Träger der Behindertenhilfe, insbesondere des ambulant betreuten Wohnens sowie Betreuungsvereine und gesetzliche Betreuer .</p> <p>Verantwortlich für die Hilfeplanung und Leistungsbewilligung ist der örtliche Sozialhilfeträger.</p>

Auszug aus dem Gesetzestext	Anmerkungen
Rechtsgrundlage SGB XII: Sozialhilfe	Familienpflege als Sozialhilfeleistung
<p>§27 Hilfe zum Lebensunterhalt, Absatz 3:</p> <p>(3) Hilfe zum Lebensunterhalt kann auch Personen geleistet werden, die ein für den notwendigen Lebensunterhalt ausreichendes Einkommen oder Vermögen haben, jedoch einzelne für ihren Lebensunterhalt erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können. Von den Leistungsberechtigten kann ein angemessener Kostenbeitrag verlangt werden</p>	<p>§ 27, Absatz 3 ermöglicht die Gewährung von hauswirtschaftlichen Hilfen (siehe § 70) für Menschen, die diese Tätigkeiten nicht selbst verrichten können. Dies kommt z.B. im Bereich der ambulanten Behindertenhilfe zum Tragen, oder auch für das HaushaltsOrganisationsTraining.</p> <p>Verantwortlich für die Hilfeplanung und Leistungsbewilligung ist der örtliche Sozialhilfeträger.</p>
<p>§ 70: Hilfe zur Weiterführung des Haushalts</p> <p>(1) Personen mit eigenem Haushalt sollen Leistungen zur Weiterführung des Haushalts erhalten, wenn keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. Die Leistungen sollen in der Regel nur vorübergehend erbracht werden. Satz 2 gilt nicht, wenn durch die Leistungen die Unterbringung in einer stationären Einrichtung vermieden oder aufgeschoben werden kann.</p> <p>(2) Die Leistungen umfassen die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen sowie die sonstige zur Weiterführung des Haushalts erforderliche Tätigkeit.</p> <p>(3) § 65 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>(4) Die Leistungen können auch durch Übernahme der angemessenen Kosten für eine vorübergehende anderweitige Unterbringung von Haushaltsangehörigen erbracht werden, wenn diese Unterbringung in besonderen Fällen neben oder statt der Weiterführung des Haushalts geboten ist.</p>	<p>Diese Bestimmung ermöglicht die Gewährung von Haushaltshilfe bei vorübergehenden Notsituationen oder zur Vermeidung von Heimunterbringungen – nachrangig zu anderen privaten oder öffentlichen Hilfesystemen.</p> <p>Familienpflege kann auf dieser Grundlage z.B. im Bereich der ambulanten Behindertenhilfe eingesetzt werden.</p> <p>Verantwortlich für die Hilfeplanung und Leistungsbewilligung ist der örtliche Sozialhilfeträger.</p>